

## Tod.

Am 06.11.2015 beschließt der Bundestag ein Gesetz, das u.a. die geschäftsmäßige Hilfe zum Freitod untersagt. Mit großem Ernst und großer Offenheit stellen sich die Abgeordneten dem Tod. Das ist nicht die Regel in unserer Gesellschaft.

So will man nicht sagen, er sei tot, nein, „verstorben“ statt gestorben, „eingeschlafen“, „entschlafen“ und in adligen Familien mit besonderer Beziehung zum Himmel sind die „Verschiedenen“ „heimgegangen“, wenn nicht gar „Gott sie zu sich gerufen“ hat. Die Sprache zieht einen freundlichen Schleier über den Tod.

Und der Anwalt und das Ehepaar? Er berät ein Ehepaar. Auf die Frage, ob sie ein Testament gemacht haben, verneinen sie dies, sie seien doch noch zu jung, und zwar mit 40 Jahren. Das gleiche werden sie mit 50 und noch mit 70 Jahren sagen. Das gelebte Alter ist nicht das Entscheidende, sondern die vorausseilenden Gedanken zum Tod. Und diese Zeit dehnt man gerne aus. Der Tod ist präsent. Und ein Testament zu schreiben, hieße, ihm Zugang zur eigenen Existenz zu gewähren.

Die Anwältin berät eine Mutter, ihre vier Kinder – zwei Söhne, zwei Töchter – und zur Beratung sind auch die vier Schwiegerkinder erschienen. Die Mutter ist 70. Ihr Vermögen wird verteilt. Über die Verteilung wird diskutiert. Das Leben der Mutter rückt immer mehr in den Hintergrund. Bis sie als Leiche präsent ist. Der Tod ist da. Existenziell für die Mutter, als freudiges Ereignis für die Erben, die natürlich der Mutter noch ein langes Leben wünschen. Schließlich erinnert die Anwältin die Beteiligten daran, dass die Mutter 70 ist, sehr gesund und noch gut 20 Jahre leben kann.

Der Anwalt diskutiert mit dem Ehepaar, das in der Tat jetzt ein Testament machen möchte, die letztwillige Verfügung. Die Mandanten wollen so wenig wie möglich Erbschaftsteuer zahlen. Der Anwalt weist jedoch darauf hin, dass sie selbst zu keinem Zeitpunkt Erbschaftsteuer zahlen müssen. Eine vorteilhafte Erbschaftsteuergestaltung setzt als einziges Steuersparmodell voraus, dass der Initiator stirbt, tot ist. Der Anwalt rät, länger zu leben, um zumindest die Erbschaftsteuer durch die Erben später zahlen zu lassen. Ganz einverstanden scheinen die Mandanten nicht zu sein. Offenbar halten sie den Schrecken des Todes für erträglicher, wenn sie zugleich dem Fiskus in letzter Sekunde ein Steuerschnippen schlagen.

Ungefähr eine Stunde diskutiert die Anwältin mit den Mandanten um Nebenpunkte des Testaments. Es geht um die Gestaltung des Grabs. Mit kleinblättrigem Efeu soll



es bewachsen sein. Man sucht eine Möglichkeit, zumindest zu den Geburtstagen, den Todestagen und den einschlägigen Novembertagen für einen Blumenschmuck zu sorgen. Auch zu dem Grabstein haben die Mandanten besondere Vorstellungen. Schließlich kann die Anwältin die Frage nicht mehr zurückhalten. Warum interessiert Sie das eigentlich? Sie liegen tot im Grab, von der Bepflanzung des Grabs und der Art des Grabsteins haben Sie nichts. Kreisen Ihre Gedanken nur um diese Nebensächlichkeiten, um den nackten Tot erträglicher zu machen? Man kann die Sache in der Beratung auch umkehren.

Der Anwalt berät wiederum das Ehepaar, das mit 40, 50, oder 70 kein Testament schreiben will. Die Vorstellung des Tods sitzt ihm gewissermaßen im Nacken. Schließlich rät der Anwalt, mit einem ganz einfachen Testament anzufangen, dieses jährlich zu überarbeiten und neu zu schreiben, um zu spüren, dass sich mit einem Mal durch die Rationalität der Formulierung eines Testaments ein vernünftiger Schleier vor den Tod herablässt.

Auch dem fünften Buch des BGBs graut es vor dem Tod, obwohl der Tod sein zentraler Gegenstand ist. Das fünfte Buch hat 463 Paragraphen. Vom Tod ist im Text nur an elf (!) Stellen die Rede, lässt man die „Verfügung von Todes wegen“, die Paragraphen zur Toderklärung und die „Todesgefahr“ außer Betracht. In § 1922 Abs. 1 BGB treibt das Gesetz diesen Euphemismus auf die Spitze: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über“. Einmal wird der Tod zum Tode, auch hier die weichere, sanftere Form, die erlaubt, den Tod als den Freund anzusehen. Und der Tod wird als Erbfall definiert. Das muss man schon mehrfach lesen. Der Soldat, der in Afghanistan erschossen wird, stirbt keinen Tod, sondern ist ein Erbfall. Und wer nackt stirbt, nichts hat, nichts ist, ist zumindest in unserem Bürgerlichen Recht ein Erbfall.

Rechtsanwalt Dr. Michael Streck